

Verlade- und Sicherheitsvorgaben

Verbindliche Vorgaben für Frachtführer und Spediteure

1. Ladereferenz und Termine

Die Beladung erfolgt ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Ladereferenz.

Standgeldforderungen werden nur anerkannt, sofern der vereinbarte Ladetermin eingehalten wurde und eine vorherige Abstimmung erfolgt ist.

Bei Nichteinhaltung des Ladetermins behält sich der Verlader vor, die Beladung abzulehnen. Etwaige daraus entstehende Kosten (z. B. Wartezeiten, Leerfahrten) gehen zu Lasten des Frachtführers bzw. Spediteurs.

2. Anfahrt und Ausweiskarte

Bitte beachten Sie, dass die Anfahrt der LKW über die Hafenstraße 121 erfolgen muss. Die LKW-Einfahrt ist beschränkt, der Frachtführer erhält dort eine Ausweiskarte.

Wichtig! Achten Sie darauf, dass die Ausweiskarte an der Be- oder Entladestelle für die Ausfahrt freigeschaltet wird. Eine Ausfahrt ohne Freischaltung ist nicht möglich!

Beachten Sie bitte auch die Besucherhinweise auf unserer Homepage in verschiedenen Sprachen.
<https://www.mannesmann-linepipe.com/de/service-download/besuchereinformatioenen.html>

3. Fahrpersonal

Das eingesetzte Fahrpersonal muss den Anforderungen der VERORDNUNG (EG) Nr. 484/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 1. März 2002 sowie allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Fahrer muss ausreichend unterwiesen sein und die **deutsche oder englische Sprache** in sicherheitsrelevanten Situationen verstehen können.

4. Arbeitssicherheit (PSA)

Auf dem gesamten Werksgelände ist das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung verpflichtend.

Mindestanforderungen:

- Sicherheitsschuhe (mindestens S3)
- Warnweste
- Schutzhelm



Je nach Einsatzbereich zusätzlich:

- Gehörschutz
- Schutzbrille

Das Betreten des Geländes ohne PSA ist untersagt.

Den Anweisungen des Werkpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

5. Fahrzeuganforderung

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- DIN EN 12642 (Code XL oder Code L)
- Saubere, trockene und freie Ladefläche (keine Rückstände, Öl oder Fremdmaterial)
- Keine vorgeladene Fremdware
- Keine Schwanenhals- oder Tiefbettauflieger

Anforderungen an die Stirnwand:

- Mindestens in Höhe der Ladung
- Über gesamte Breite und Höhe frei zugänglich
- Glatte Oberfläche zur formschlüssigen Verladung



Stirnwandhöhe:

Die benötigte Höhe der Stirnwand lässt sich nach folgender Formel ermitteln:

1. Anzahl Rohrlagen und Rohrgesamthöhe ermitteln

$$\bullet \text{ Anzahl Rohrlagen} = \frac{\text{Anzahl Rohre pro Transport}}{\text{Anzahl Rohre pro Lage}}$$

Rohrdurchmesser (mm)	Anzahl Rohre pro Lage
273	8
323	6
355	6
406	5
457	5
473	4
508	4
610	4 (geschlossener LKW 3)

2. Anzahl und Höhe der Zwischenlagen inklusive Auflagebalken ermitteln

- Zwischenlagenhöhe = ((Anzahl Rohrlagen – 1) x 6 cm)

3. Ladungshöhe = (Anzahl Rohrlagen x Rohrdurchmesser) + Zwischenlagenhöhe

Achtung!

Neben dem Volumen kann auch das Ladungsgewicht die Ladungshöhe begrenzen!

Rohrlänge < 10m

Planenaufleger müssen die Dachplane von vorne nach hinten öffnen können, damit die Rohre formschlüssig an die Stirnwand geladen werden können. Alternativ hat der Spediteur/Frachtführer eine ausreichende Anzahl Paletten mitzuführen, um den durch die aufgeschobene Dachplane blockierten Laderaum in Ladungshöhe komplett aufzufüllen. Durch Mannesmann Line Pipe können keine Paletten bereitgestellt werden.

ACHTUNG!

Durch den Einsatz von Paletten reduziert sich zwangsläufig der Laderaum, so dass unter Umständen nur ein anstatt zwei Rohrstapel geladen werden kann. Alternativ kann der Formschluss durch Kopflashing in Verbindung mit einem Holzverschlag oder einer Rückhalteplane hergestellt werden. (Dies ist vom Aufwand abhängig und kommt nur bei vorliegender Kostenübernahme seitens des Frachtführers in Betracht).

6. Ladungssicherung

Verantwortlichkeiten gemäß § 412 HGB sowie den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere VDI 2700):

- Absender: Verpflichtung zur beförderungssicheren Verladung des Gutes
- Frachtführer: Verpflichtung zur betriebssicheren Verladung des Gutes

Erforderliche Sicherungsmittel:

- 11 Zurrgurte (50 mm, Polyester)
- DIN EN 12195-2 / VDI 2700 Blatt 3.1
- Langhebelratschen (STF = 500 daN, LC = 2500 daN)

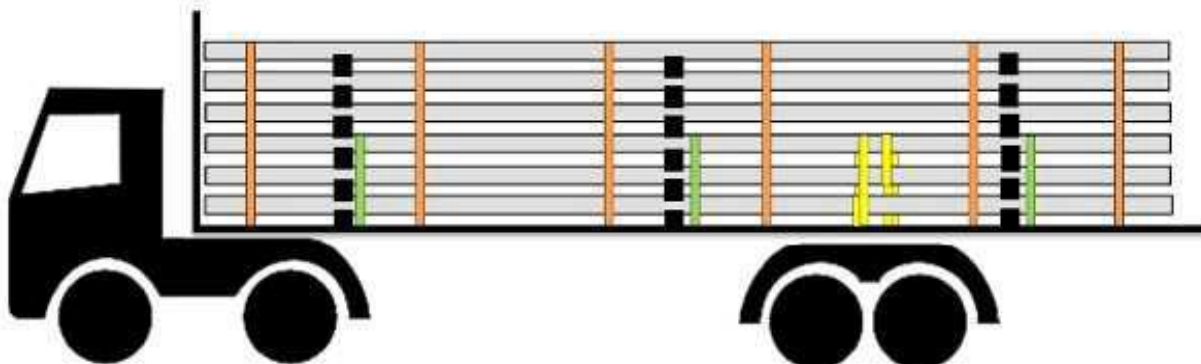
Die Ladungssicherung erfolgt gemäß TÜV SÜD Zertifikat Nr. Z20211106-1.

Der Fahrer ist verpflichtet, die Ladungssicherung vor Abfahrt eigenständig zu prüfen und zu bestätigen.

Die Ladungssicherungsmittel werden vor Beladung durch unsere Mitarbeiter kontrolliert. Unsere regelmäßig geschulten Mitarbeiter sind angewiesen, ablegereife Spanngurte auszusortieren und keinesfalls einzusetzen. Sollte die Anzahl der verwendbaren Spanngurte nicht ausreichen, oder ist das Fahrzeug für die Ladung nicht geeignet, kann eine Beladung nicht durchgeführt werden. Benötigte Spanngurte können beim Pförtner gegen Vorkasse erworben werden (Barzahlung, EC- und Kreditkarte).

Daraus resultierende Verzögerungen/Standzeiten oder Nicht-Beladung verantwortet der Frachtführer (siehe §§ 30 und 31 StVZO und § 415 HGB)

Schematische Darstellung der Ladungssicherung:



7. Dokumente

Der Fahrer hat alle erforderlichen Unterlagen vollständig mitzuführen, insbesondere:

- Ladereferenz
- Frachtpapiere
- ggf. Genehmigungen

Ohne vollständige Unterlagen kann die Beladung verweigert werden.

8. Verbindlichkeit und Haftung

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist verbindlicher Bestandteil des Transportauftrags.

Die auf der Homepage veröffentlichten Merkblätter sind ebenfalls Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung:
<https://www.mannesmann-linepipe.com/de/logistik.html>

Bei Verstößen gegen diese Vorgaben behält sich der Verloader vor, die Beladung abzulehnen.

Sämtliche daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Frachtführers bzw. Spediteurs.

9. Schlussbestimmung

Dieses Dokument dient der Sicherstellung eines sicheren und reibungslosen Verladeprozesses.

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.